



Seeschifffahrt

Asbest an Bord – was tun?

Zusammenstellung der Handlungspflichten eines Reeders beim Betrieb eines asbestbelasteten Schiffes

Zur Umsetzung der Verordnung EU 1257/2013 zum Recycling von Schiffen sind Schiffsbesichtigungen zur Erlangung der Bescheinigung des Gefahrstoffinventars (IHM-Bescheinigung) durch den Flaggenstaat vorgeschrieben. Im Rahmen dieser Besichtigungen werden in einigen Fällen asbesthaltige Materialien in unterschiedlichen Bereichen nachgewiesen. Dies ist unabhängig vom Schiffsalter und teilweise trotz vorhandener Asbestfreiheitsbescheinigungen der Fall. Für betroffene Reeder ergibt sich daraus ein verpflichtender Handlungsbedarf. Dies gilt sowohl für Reeder, die asbestbelastete Schiffe unter deutscher Flagge betreiben, als auch für Reeder, die Kraft Ausstrahlung versicherte Beschäftigte auf asbestbelasteten Schiffen unter fremder Flagge beschäftigen.

Rechtliche Ausgangslage:

Grundsätzlich ist die Verwendung von Asbest verboten. Das Asbestverbot ist im Rechtsraum der EU folgendermaßen geregelt:

- Durch die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkung nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie nach § 16 und Anhang II Nummer 1 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 15.11.2016.
- Nach Anhang XVII Punkt 6.2. der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Die Verwendung von Erzeugnissen, die Asbestfasern gemäß Absatz 1 enthalten und die schon vor dem 1. Januar 2005 installiert bzw. in Betrieb waren, ist weiterhin erlaubt, bis diese Erzeugnisse beseitigt sind oder bis ihre Nutzungsdauer abgelaufen ist. Jedoch können die Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit die Verwendung solcher Erzeugnisse verbieten, bevor sie beseitigt sind oder ihre Nutzungsdauer abgelaufen ist.

Handlungspflichten des Reeders:

Rechtliche Grundlage für die Handlungspflichten eines betroffenen Reeders sind die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und die Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) mitsamt den dazugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Im Gegensatz zum Arbeitsschutzrecht enthält das Gefahrstoffrecht für die Seeschifffahrt keine Bestimmungen zu einer subsidiären Geltung und kommt deshalb in der Seeschifffahrt direkt zur Anwendung.

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung nach § 6 und Anhang I Nummer 2 der GefStoffV und Nummer 4 der TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“
- Nachweis der Sach- und Fachkunde nach Nummer 5 bzw. Nummern 2.14 bis 2.16 der TRGS 519
- Erstellung eines Asbestkatasters nach Nummer 4.1 (1) der TRGS 519



Seeschifffahrt

Asbest an Bord – was tun?

- Anzeige an die zuständige Behörde (Dienststelle Schiffssicherheit) und eine Durchschrift an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (BG Verkehr) nach Anhang I Nummer 2 Punkt 2.4.2 der GefStoffV und Nummer 3 der TRGS 519
 - Arbeitsmedizinische Prävention unter Beteiligung des Betriebsarztes bzw. der Betriebsärztin an der Gefährdungsbeurteilung nach Nummer 13.1 der TRGS 519
 - Durchführung einer arbeitsmedizinisch-toxikologischen Beratung, z. B. im Rahmen der Unterweisung der Beschäftigten nach Nummer 13.2 der TRGS 519
 - Durchführung von Pflichtuntersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und nach Nummer 13.3 der TRGS 519
 - Unterweisung und Unterrichtung der Beschäftigten nach Anhang I Nummer 2 Punkt 2.4.5 der GefStoffV und Nummern 11 und 12 der TRGS 519
 - Erstellung eines Arbeitsplans vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Asbest nach Anhang I Nummer 2 Punkt 2.4.4 der GefStoffV und Nummer 4.2 der TRGS 519
 - Ermittlung der Asbestfaserkonzentration durch eine akkreditierte Messstelle nach Nummer 4.3 der TRGS 519
 - Koordination bei Vergabe von Arbeiten an andere Arbeitgeber gemäß § 15 Absatz 4 der GefStoffV und Nummer 6 der TRGS 519
 - Anwendung und Einhaltung der organisatorischen, sicherheitstechnischen und persönlichen Schutzmaßnahmen nach Nummer 7 bis 9 der TRGS 519 sowie Anhang I Nummer 2 Punkt 2.4.3 der GefStoffV
 - Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach Nummer 10 der TRGS 519
 - Einhaltung der besonderen Regelungen für Instandhaltungsarbeiten an Asbestprodukten nach Nummern 17.1 bis 17.3 der TRGS 519
 - Einhaltung der besonderen Anforderungen an Tätigkeiten mit asbesthaltigen Abfällen nach Nummer 18 der TRGS 519
- Hinweise:**
- Nach § 6 (5) der GefStoffV müssen bei der Gefährdungsbeurteilung auch Tätigkeiten berücksichtigt werden, bei denen nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Schutzmaßnahmen die Möglichkeit einer Gefährdung besteht. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungsarbeiten, einschließlich Wartungsarbeiten. Darüber hinaus müssen auch andere Tätigkeiten wie Bedien- und Überwachungsarbeiten berücksichtigt werden, wenn diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.
 - Im Sinne der TRGS 519 Nummer 2.2 umfassen alle Maßnahmen zur Bewahrung des Soll-Zustands (Wartung), zur Feststellung und Beurteilung des Ist-Zustands (Inspektion) und zur Wiederherstellung des Soll-Zustands (Instandsetzung) die Instandhaltungsarbeiten. Unter Instandhaltungsarbeiten fallen die dafür erforderlichen Nebenarbeiten.
 - Nach Nummer 2.4 der TRGS 519 sind Nebenarbeiten alle vorbereitenden, begleitenden und abschließenden Arbeiten im Rahmen der von der TRGS umfassten ASI-Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition bestehen kann, z. B.:
 - Begehen von Räumen, die mit Asbeststaub belastet sind,
 - Probenahme (Materialproben, Luftmessung),
 - Ausräumen asbeststaubbelasteter Räume,
 - Einrichten von Baustellen, soweit dabei eine Freisetzung von Asbestfasern nicht ausgeschlossen werden kann,
 - Reinigen asbeststaubbelasteter Räume und Gegenstände,
 - betrieblicher Transport sowie Lagerung asbesthaltiger Materialien.
 - Solange die Beschäftigten im Betrieb Umgang mit Asbest haben, ist der Arbeitgeber verpflichtet, unter Beachtung der ArbMedVV die Vorsorge zu organisieren. Eine Arbeitsplatzbelastung durch Asbest stellt eine



Seeschifffahrt

Asbest an Bord – was tun?

besonders gefährdende Tätigkeit dar. Die Rechtsfolge aus der Asbestbelastung für Arbeitgebende und Arbeitnehmende sind die Organisation bzw. Mitwirkungspflicht i. R. einer arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge. Arbeitgebende dürfen eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der bzw. die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat. Liegt die Pflichtvorsorgebescheinigung nicht vor, so besteht praktisch ein Beschäftigungsverbot.

- Die Pflichtvorsorge soll während der Arbeitszeit und nicht zusammen mit Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen (z. B. Seediensstauglichkeit) dienen, durchgeführt werden. Innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit, anschließend spätestens nach zwölf Monaten und dann alle weiteren 36 Monate müssen die Pflichtvorsorgen durch die Unternehmer bzw. Unternehmerinnen organisiert und durch die Beschäftigten absolviert werden.
- Nach Ausscheiden aus der gefährdenden Tätigkeit muss den Betroffenen nachgehende Vorsorge angeboten werden, und zwar auch dann, wenn dieser weiterhin im Betrieb beschäftigt ist, aber keinerlei Umgang mit Asbest hat. Diese Verpflichtung überträgt der Arbeitgebende mittels Meldebogen der Berufsgenossenschaft, welche den Meldebogen prüft und dann über die Gesundheitsvorsorge (GVS) die so genannt nachgehenden Untersuchungen veranlasst.

Weiterführende Informationen:

BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention
Referat Seeschifffahrt und Fischerei
Ottenser Hauptstr. 54
22765 Hamburg
Tel.: +49 40 3980-2754
Fax: +49 40 3980-1999
Mail: seeschifffahrt@bg-verkehr.de

Die Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in deutscher und englischer Sprache:

www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS-519.html

www.baua.de/EN/Service/Legislative-texts-and-technical-rules/Rules/TRGS/TRGS-519.html